

Satzung des Fördervereins der Drost-Rose -Realschule

§ 1 Name des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
Förderverein der Drost Rose-Realschule
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lippstadt und soll in das Vereinsregister des Amtsgericht Lippstadt eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein zusätzlich zum Namen die Bezeichnung „e.V.“.

§ 2 Zwecks des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung, durch Förderung der Jugendpflege, der Erziehung und Bildung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung der Drost-Rose-Realschule.
2. Aufgabe des Vereins sind insbesondere:
 - a) Gewährung von Beihilfe für
 - die Gestaltung des Schulhofes,
 - die Gestaltung des inneren und äußeren Schulgebäudes,
 - die Einrichtung von Unterrichtsräumen und sonstigen Schulräumen
 - den Kauf von Unterrichtsmaterialien und Geräten, soweit sie nicht vom Schulträger übernommen werden müssen.
 - b) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und besondere Schulveranstaltungen.
 - c) Unterstützung bedürftiger Schüler
 - d) Förderung der Elternarbeit
 - e) Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit in Einvernehmen mit der Schulleitung
 - f) Förderung der Erziehung- und Bildungsarbeit in Absprache mit der Schulleitung, soweit nicht andere Träger zur Übernahme der Kosten verpflichtet sind.
 - g) Unterstützung der Schülervertretung.
3. Der Verein ist gemeinnütziger Verein
 - a) Das Vermögen des Vereins und die dem Verein zufließenden Mitteln dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - c) Für Tätigkeiten der Mitglieder im Verein dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gezahlt werden.

§ 2a Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist, die Satzung anerkennt und sich zur Zahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austrittserklärung, diese ist nur zum Schluss des Schuljahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich.
 - b) durch Ausschluss; dieser kann durch den Vorstand beschlossen werden, bei Mitgliedern, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln. Der betroffene hat das Recht, vor einem Ausschluss sich vor einer Mitgliederversammlung zu äußern.

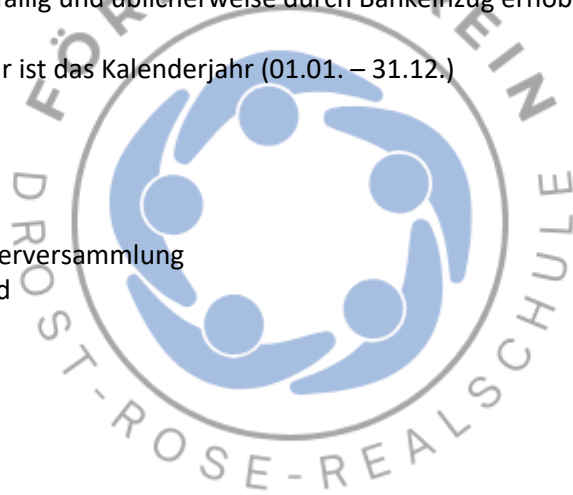
§ 4 Mitgliederbeitrag und Geschäftsjahr

1. Die Mitglieder verpflichten sich, mindestens den Beitrag zu zahlen der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Darüber hinaus bleibt jedem Mitglied freigestellt, einen höheren Beitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig und üblicherweise durch Bankeinzug erhoben.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.)

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand



§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Geschäftsjahr, unter Wahrnehmung einer Frist von 14 Tagen, schriftlich einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich unter Angaben der Gründe verlangt.
2. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte umfassen:
 - a) Den Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes im vergangenen Geschäftsjahr
 - b) Den Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahr
 - c) Den Bericht der Kassenprüfer
 - d) Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des/ der Kassierer/in
 - e) Die Wahlen zum Vorstand
 - f) Die Wahl des Kassenprüfers
 - g) Verschiedenes
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Die Wahl des Vorstandes und des Beirates
 - b) Die Entlastung des Vorstandes
 - c) Die Abberufung des Vorstandes
 - d) Die Genehmigung der Jahresabrechnung, die zwei von ihr gewählte Mitglieder vorher zu prüfen haben
 - e) Die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - f) Die Änderung der Satzung
 - g) Die Auflösung des Vereins
 - h) Die Aufstellung von Grundsätzen für die Vereinsarbeit
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst so weit nicht anders geregelt. Hierbei bleiben Stimmenthaltung außer Betracht.
5. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, in der Versammlungsbeschlüsse festzuhalten sind, anzufertigen, die von dem / der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
6. Die Änderung der Satzung muss mindestens 2/3 Mehrheit, die Auflösung des Vereins mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassierer/in
 - d) dem/der Schriftführer/inDer Schulleiter/in kann als beratendes Mitglied an der Sitzung teilnehmen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus. Es scheiden immer zusammen 1. Vorsitzende zusammen mit Schriftführer/in, und 2. Vorsitzende zusammen mit Kassierer/in. Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Wenn ein Vorstandsmitglied aus privaten Gründen vorzeitig ausscheidet, sind Nachwahlen für die verbleibende Restzeit möglich.
3. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Vorstandes darüber hinaus weitere Vertreter der Eltern und der Lehrer einladen.
4. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren.
6. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.
7. gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den/die Vorsitzende/n und der/die 2. Vorsitzende/n gemeinschaftlich vertreten (§26 Abs. 2BGB).

§ 8 Vereinsvermögen

1. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Jede Verwendung, die dem Vereinszweck zuwiderhandelt, insbesondere jede auf Erwerb gerichtet, nicht gemeinnützige Tätigkeit ist ausgeschlossen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an den Schulträger, die Stadt Lippstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Drost-Rose-Realschule im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

1. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB
2. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, die zur Eintragung ins Vereinsregister eventuell erforderlichen Satzungsänderungen entsprechend der Bestimmungen im § 7 Abs. 5 vorzunehmen.
3. Diese Satzung tritt in der vorliegenden Form mit Wirkung vom 14.11.1996 in Kraft.

Als Anlage zur Satzung gilt die Information zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 DSGVO.

Gründungsmitglieder:

Peter Siebertz, Lippstadt

Evelin Grützbach, Lippstadt

Karl-Theo Nienaber, Lippstadt

Susanne Veltins, Wadersloh

Karl-Heinz Neumann, Lippstadt

Armin Wiegard, Delbrück

Sigrid Daum, Lippstadt

